

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren
(Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)
– Drucksachen 15/2536, 15/2609, 15/2906 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jörg van Essen**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Thomas de Maizière**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 94. Sitzung am 4. März 2004 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 5. Mai 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster
Vorsitzender

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Thomas de Maizière
Berichterstatter

Anlage

**Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren
(Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)****Zu Artikel 1 (Änderung der StPO)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 58 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.““

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 58a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

< ... wie Gesetzesbeschluss mit der Maßgabe, dass in Satz 6 das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „Zeugen“ ersetzt wird.>

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.““

3. In Nummer 3 § 81d Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ihre Befugnisse nach Satz“ durch die Wörter „die Regelungen der Sätze“ ersetzt.

4. Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

5. In Nummer 8 Buchstabe a § 214 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Zugleich ordnet er an, dass Verletzte, die nach § 395 Abs. 1 und 2 Nr. 1 zur Nebenklage berechtigt sind, Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Sonstige Verletzte, die gemäß § 406g Abs. 1 zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt sind, sollen Mitteilungen erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben.“

6. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. In § 243 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.““

7. In Nummer 12 Buchstabe a § 395 Abs. 1 wird Nummer 1 folgender Buchstabe e angefügt:

„e) nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes“.

8. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. In § 403 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.“

9. Nummer 16 § 405 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In Nummer 17 Buchstabe a wird § 406 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „, insbesondere an der Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches),“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit der Antragsteller den Anspruch auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) geltend macht, ist das Absehen von einer Entscheidung nur nach Satz 3 zulässig.“

11. In Nummer 20 § 406d wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.“

12. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. In § 406g wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar.““